

Alte Drucke

Ausführlicher Bericht Von der Lateinischen Schule des Wäysenhauses zu Glaucha vor Halle

Freylinghausen, Johann Anastasius
Francke, Gotthilf August

Halle, 1736

VD18 10757538

Cap. IV. Von der gantzen gegenwärtigen Einrichtung des Lateinischen Schule
des Wäysenhauses.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-74246

ben, bis sie völlig und ordentlich dimittiret sind.

40) Niemand soll sich auf Gewohnheiten oder anderer Exempel berufen, noch etwas unternehmen oder begehren, unter dem Vorwand, daß es in diesen Legibus ausdrücklich nicht untersagt sey. Vielmehr soll sich ein ieder auch alle andre gute Ordnung, welche entweder schon hiezo vorhanden, oder ins künftige für gut befunden und eingeführt werden dürfte, willig gefallen lassen.

Diese sind die vornehmsten Stücke der eingeführten Ordnung, wovon manche Punkte in der weitem Ausführung dieses Berichts ihre nöthige Erläuterung finden werden.

Cap. IV.

Von der ganzen gegenwärtigen Einrichtung der Lateinischen Schule des Waisenhauses.

§. I.



Amitt einem ieden, dem darangelegen, der ganze Zustand der Schule deutlich vor Augen ge-
 leget werde: so soll hiemit auch derselben ganze Verfassung, was eigent-
 lich

Von der Früh-
 Bet-Stunde
 und Einrich-
 tung der theo-
 log. Classen.



lich darinnen tractirt wird, und wie ein ieder Tag zum Besten der Scholaren eingetheilet ist, kürzlich, doch hinlänglich, vorgestellet werden.

Früh gegen 5 Uhr wird mit einer Glocke ein Zeichen zum Aufstehen gegeben, da denn so fort ein ieder sich darnach zu richten, und wenn er aufgestanden, ohne Verzug anzuziehen hat; damit gleich nach 5 Uhr die Früh-Bet-Stunde von dem Praeceptore mit allen, die auf die Stube gehören, angefangen werden könne. In derselben wird erstlich ein Lied gesungen, darauf verlieset ein Scholar ein Capitel aus der Heil. Schrift, welches der Praeceptor durch eine gute application zu ihrer wahren Erbauung zu richten sucht. Es müssen auch die Worte über wenigstens einige mal die Haupt-Stücke aus dem Catechismo Lutheri vorgelesen werden, damit die Scholaren solche nicht vergessen. Nachher thut entweder der Informator ein Gebet aus seinem Herzen, oder lästet auch wol zuweilen nach Befinden einen Scholaren beten. Nach geendigter Bet-Stunde müssen die Scholaren auf ihren Stuben bleiben, in der Stille etwas nütliches vornehmen, und sich zu ihren lectionibus in der Schule anschicken. Um drey Viertel auf sieben Uhr



Uhr wird das Zeichen mit der Glocke abermal gegeben: mit demselben muß sich ein ieder so fort von der Stube in seine Classe begeben, auf daß die Lectiones mit dem Schläge von dem Praeceptore vermittelst eines kurzen Gebets zu Gott angefangen werden können. Von 7-8 wird die Theologie, und zwar für iedo in 10 Classen tractirt. In den meisten untersten Classen, nemlich von septima bis quarta inferiore legt man den Catechismum Lutheri zum Grund, welchen die Praeceptores nicht nur den Scholaren bezubringen und öfters zu wiederholen haben, daß sie die Haupt-Stücke desselben deutlich und verständlich recitiren können, sondern sie müssen ihn auch catechetice gründlich und erbaulich erklären, und sie dabei fleißig in die Schrift hinein zu führen suchen. In quarta inferiore und superiore aber werden die Haupt-Stücke der Christlichen Lehre, nach Anleitung der Definit. theologicarum meiner, des Past. Freylinghausens, durchgegangen. In den obern Classen bedienet man sich theils, und zwar in tertia inferiore und secunda, meines Compendii theologici: theils, und zwar in prima, der von mir herausgegebenen Grundlegung der Theologie, da die



Praeceptores bemühet seyn müssen, alles ordentlich zu erklären, den nervum probandi aus den dictis scripturae genau zu zeigen, und überhaupt die ganze Translation gründlich und erbaulich einzurichten. In tertia superiore aber wird eine Introduction in die ganze Heil. Schrift gegeben, welche in einem Jahr zu Ende gebracht wird. Um 8 Uhr werden alle diese Lectiones mit einem kurzen Gebet und Absingung eines kurzen Verses aus einem Biede beschloffen, welches auch bey Endigung einer jeden Lection den ganzen Tag über geschieht.

Von den ordentlichen Lateinischen Classen von 8-10.

§. 2. Die beyden Stunden von 8-10 sind für die Lateinische Sprache gewidmet, welche in denselben gegenwärtig in 11 Classen dociret wird. Anfanglich hatte man nur 7 Classen, nachdem aber die Anzahl der Scholaren in einigen Classen gar sehr angewachsen, so ist man genöthiget worden, erstlich secundam, hernach bey noch mehrerem Anwachs tertiam, ferner quartam, und endlich auch quintam zu theilen: wodurch man denn nicht nur der aus dem allzu grossen numero besorglichen Hinderung der Profectuum vorbeugenget, sondern auch noch dieses erhalten, daß die Scholaren nicht allzulange in einer Classe sitzen bleiben dürfen.



dürfen; als wodurch sie gemeiniglich verdrießlich, durch eine öftere Translocation aber, die bey diesen Umständen ohne ihren Schaden geschehen kan, desto mehr zum Fleiß aufgemuntert zu werden pflegen. In den untern Classen bis auf quartam infer. wird bloß die Latinität in oratione soluta getrieben, damit die Scholaren darinnen einen guten Grund legen mögen: in quarta super. aber fängt man an ihnen die Gründe der Lateinischen Poesie bezubringen, damit sie alsdenn in den obern Classen in der Verfertigung Lateinischer Carminum in omni genere um so viel besser zurecht kommen können. In den obern Classen nun von tertia infer. an zu rechnen, wird die Stunde von 9-10 allein zur Beybringung und Übung der Lateinischen Poesie angewendet, außer daß man in secunda super. und prima einige mal die Woche über den Scholaren in gedachter Stunde die Logic, nach Anweisung des Compendii Heinecciani, erklärt. Nicht weniger disputiren auch die Primaner in dieser Stunde wöchentlich einmal, damit sie eine Übung in dem Latein-Neden erlangen: in welcher Absicht man es auch gern siehet, daß in den obern Lateinischen Classen öfters Lateinisch docirt, mithin den Scholaren Gelegenheit



gegeben und Lust gemacht werde, eine Fertigkeit im Latein=Reden zu acquiriren. Nach dem Beschluß der ersten von gedachten beyden Stunden, und also um 9 Uhr, werden die Scholaren aus ihren Classen von den Praeceptoribus auf den Hof herunter geführt, theils etwas frische Luft zu schöpfen, theils zu verhindern, daß niemand genöthiget werde aus den Lectionibus mit Versäumniß und zu derselben Beunruhigung heraus zu laufen. Nach dem Ablauf einer halben Viertel Stunde und auf das gegebene Zeichen werden sie wieder in ihre Classen geführt: wobey die Praeceptores, gleichwie auch bey dem Heruntersführen und dem Aufenthalt auf dem Hofe selbst, über die Beobachtung der Stille und guten Ordnung zu halten haben. Hierauf werden die Lectiones latinae so fort wieder angefangen, und bis 10 Uhr auf die oben beschriebene Art fortgesetzt.

Von den Le-
ction. von 10
11 und zwar
von den aus-
serordentli-
chen Lateini-
schen Classen.

§. 3. Von 10-11 wird denjenigen Scholaren, die in der Latinität, und besonders in fundamento grammatico versäumet sind, in einigen Classen nachgeholfen, in einer andern aber werden von den profectoribus einige scriptores cursorie, für iezo die Officia Ciceronis gelesen.

§. 4. In

§. 4. In zwey Classen bekommen Von den Class-
die Scholaren in der Mathesi einen Unter. sib. mathemat.
richt. In der einen von denselben handelt wie auch der
man die Arithmetica, Geometrie und classe physica.
Trigonometrie in einem halben Jahr
ab, in der andern werden die übrigen
disciplinae mathematicae durchgegan-
gen. Man hat auch in besagter Stunde
eine Classen Physicam angelegt, die aber
ordentlich nur den Winter über gehalten
wird, darinnen man den Scholaren das
nöthigste und beste von dieser nützlichen
Wissenschaft beybringt, und mit den da-
zu dienlichen Experimenten erläutert;
zu welchem Zweck der Anfang zu Anschaf-
fung eines adparatus physici gemacht
ist, womit man auch noch weiter fortfah-
ren wird, um diese Lectiones um so viel
nützlicher und angenehmer zu machen. Es
werden aber zur Physic keine andere ad-
mittirt, als welche in latina secunda su-
per. und prima sind, und in mathema-
tica superiore geessen haben. Weil auch
die Anschaffung der nöthigen Instrumen-
ten ausserordentliche Unkosten verursa-
chet, so contribuiren die Scholaren dazu
etwas weniges. Diese Lectiones phy-
sicae werden in den drey ersten Tagen
der Woche gehalten, in den zwey lehten
aber erklärt ein dazu bestellter Studiosus



Medicinae die Beschaffenheit des menschlichen Leibes aus der Anatomie, und sucht ihnen bey der Gelegenheit das nöthige von der Erhaltung der Gesundheit bezubringen.

Von der calligraph. und Frantzösischen Classen, wie auch der epistolographie.

§. 5. In eben dieser Stunde üben sich einige in der Calligraphie in einer Classe: und in drey andern Classen wird die Frantzösische Sprache docirt; weil es aber was außerordentliches, und zuerst für die verordnet ist, welche noch ehe sie hieher gekommen, etwas im Frantzösischen gethan haben, so werden außer denselben nur diejenigen in die Frantzösischen Classen aufgenommen, welche die Information bezahlen. Diejenigen aber, so Lust bezeugen, die Teutsche Sprache im Reden, Briefeschreiben und Versen zu üben, bekommen dazu Gelegenheit in der angelegten teutschen epistolographischen Classe.

Von der Paraenesi des Donnerstags, wie auch der Stunde von 11-12.

§. 6. Donnerstags hält einer der Inspectorum in der Stunde von 10 bis 11 eine Paraenesin an die sämtlichen Scholaren: worinnen er sie zum rechtshaffenen Christenthum zu erwecken sucht, ihnen gute Consilia zur nützlichen Einrichtung ihrer Studien giebt, und diesen und jenen Punct der guten Ordnung nach Besinden und Erforderung der jedesmaligen Um-



Umstände mit nöthigen Gründen erinnert und elnschärffet. Um 11 Uhr gehen die Scholaren auf ihre Stuben, und müssen daselbst in der Stille und unter Aufsicht der Praeceptorum das ihrige verrichten. Um 12 Uhr wird das Zeichen zur Mittags-Mahlzeit gegeben, woben sie sich ebenfalls unter Aufsicht befinden. Wenn sie von Tische kommen, ist ihnen erlaubt auf dem Hofe in gehöriger Stille und Bescheidenheit auf- und ab zu spazieren: gegen drey Viertel auf zwey Uhr aber müssen sie auf ihren Stuben seyn, und nach gegebenem Zeichen sich so fort in ihre Classen verfügen.

§. 7. Um zwey Uhr werden denn die Lectiones wieder angefangen. In der ersten Stunde nemlich von 2-3 wird in den untern Classen bis auf quartam super. inclusive wieder die Lateinische Sprache tractirt. Die Scholaren in den obern Classen aber haben in derselben die Geographie und Historie. Zu jener sind gegenwärtig drey, zu dieser aber zwey besondere Classen angelegt. In der untersten Historischen soll die Historie des alten und neuen Testaments kürzlich und summarisch in einem halben Jahr zu Ende gebracht werden: in der obern aber wird

Von den Lection. latin. extraord. wie auch den geograph. und Historischen Classen von 2-3.



wird die neuere Historie hauptsächlich und etwas ausführlicher abgehandelt.

Von den calligraph. und Griechischen Classen von 3-4. wie auch der repetit. mathem. von 3-4.

§. 8. Von 3-4 wird in vier unterschiedenen Classen die Calligraphie geübt. Zu gleicher Zeit tractirt man in sieben Classen die Griechische Sprache. Ausser dem neuen Testament und den LXX Interpret. werden auch in prima scriptores profani, und in der Poesie der Fasciculus graecus des Herrn Inspect. Freyers gelesen; auch von graeca quarta an, griechische Exercitia elaborirt. Diejenigen aber, welche in Classe physica sitzen, folglich in den Class. mathematic nicht seyn können, haben in dieser Stunde die drey letzten Tage der Woche über eine repetitionem mathematicam.

Von den Ebräischen, arithmet. und Lateinischen Classen von 4-5.

§. 9. Die Stunde von 4-5 ist hauptsächlich für die Ebräische Sprache, welche in 6 Classen dociret wird, bestimmt, und werden in prima ebraica die schwersten Bücher aus den hagiographis gelesen. Diejenigen, welche nicht Ebräisch lernen, lesen zum theil in einer eignen Classe verschiedene scriptores latinos cursorie, als Lactantium, Plinium, Tacitum &c. die meisten aber treiben inzwischen die Arithmetica in 5 unterschiedenen Classen. Man hat sich bisher in den Rechen- Classen des Beutelischen Rechen- Buchs



Buchs bedienet; wünschet aber, daß sich jemand die Mühe geben möchte, ein bequemes zum Gebrauch der Schulen zu verfertigen. Überhaupt ist noch zu merken, daß in die classes ebraicas und graecas ordentlich niemand, als der wenigstens bis in latinam quertam super. gekommen, angenommen wird; damit die Scholaren in den untern Classen nicht mit alzuvielen Dingen überhäufet, noch auch im Schreiben und Rechnen versäumet werden.

§. 10. Nach geendigten Sectionen Von Anwen-
werden die Scholaren den Sommer über dung der
vier Tage in der Woche, nemlich Mon. Stunden von
tags, Dienstags, Donnerstags und Frey- 5--9. beson-
tags in verschiedenen Haufen, deren iedem ders von der
ein gewisser Praeceptor vorgesezt ist, zur den Scholaren
nöthigen Leibes-Bewegung aufs Feld ge- verordneten
führet: woben sie sich alles Laufens, Spie- Leibes- Bewe-
lens und Jagens enthalten müssen, als gang.
wodurch sie nicht allein zum Nachtheil der
Gesundheit erhizet, sondern auch gar
leicht aus den Schrancken der nöthigen
Bescheidenheit zu treten veranlasset wer-
den. Die Absentes zu bemercken, wird
der Catalogus bey einem ieden Haufen so
gleich, wenn sie auf das Feld kommen, und
auch bey der Rückkehr verlesen. Die Ab-
sentes müssen sich alsdenn dem Praecep-
to-



ptori durch einen Zettul von den Inspe-
 toribus purgiren; wie denn niemand
 ohne Erlaubniß zu Hause bleiben oder an-
 ders wohin gehen darf. Sie müssen auch
 ohne Widerspruch, wohin es der Prae-
 ceptor für gut befindet, spazieren, auch
 beständig diesem in der Nähe und unter
 seiner Aufsicht bleiben, nirgends ein-
 kehren, noch auf dem Felde Schaden
 thun. Mittwochs und Sonnabends
 aber im Sommer, wie auch den ganzen
 Winter über, sind sie in gedachten Stun-
 den auf ihren Stuben, elaboriren ihre
 Exercitia, und besorgen die übrige Be-
 rufs-Arbeit. Von ordentlichen Ferien
 weiß man bey dieser Schule nichts; weil
 dieselbe wenigstens bey uns höchst schäd-
 lich seyn würden. Für die nöthige Lei-
 bes-Bewegung der Scholaren ist auf die
 vorher beschriebene Weise den Sommer
 über gesorget. Im Winter aber läßt
 man sie auch zuweilen auf eben solche Art
 und zu eben dem Zweck bey bequemen
 Wetter nachmittags einige Stunden
 ausgehen; wie man denn auch darauf
 bedacht ist, ihnen künftig noch andere Ge-
 legenheit zur motion den Winter über
 im Hause zu verschaffen. Um 7 Uhr ge-
 hen sie wieder zu Tisch, und nach der
 Abend-Mahlzeit auf ihre Stuben: da
 denn



denn das Abend-Gebet um halb neun Uhr verrichtet, und nach denselben ein ieder nach der Vorschrift der Legum zu Bette zu gehen angehalten wird.

§. II. An Sonn = Fest = und Buß-Tagen werden die zwey coetus, in welche die obern Classen abgetheilet sind, Bechfels = weise in die Kirche geführt; Derjenige coetus aber von beyden, welcher zu Hause bleibt, wie auch die Scholaren aus allen untern Classen, werden in zwey dazu bequemen Schul-Stuben unter Aufsicht gehalten: da ihnen denn, nach Absingung einiger Lieder, von einem Vorgesetzten ein zur Erbauung gerichteter Vortrag geschicht. Zuweilen erlauben auch die Inspectores einigen, mit ihrem Stuben = Praeceptore in die Stadt-Kirchen zu gehen: da sie denn so wol unterwegs, als in der Kirche, beständig bey ihrem Praeceptore bleiben, und von diesem nirgends anders hingelassen, sondern so gleich nach der Kirche wieder nach Hause geführt werden müssen. Alle aber, so wol der in die Kirche zu führende coetus, als auch die andern, so in die angeordnete Privat-Erbauung gehen, müssen sich auf das um drey Viertel auf 8 Uhr gegebene Zeichen an ihren Versammlungs = Orten einfinden: damit sie um 8 Uhr alle beisammen seyn.

Von den öffentlichen und besondern Gelegenheiten der Erbauung am Sonntag.



seyn. Nach gedigtem öffentlichen so wol als Haus-Gottes-Dienst, gehen sie auf ihre Stuben, und bleiben da in der Stille bis eilf Uhr: da von den Scholaren selbst auf einer ieden Stube ein Lied abgesungen und ein erbaulich Buch vorgelesen, und damit bis gegen 12 Uhr continuirt wird. Inzwischen visitiren einige da zu verordnete Praeceptores die Stuben und Fluren fleißig, um zu sehen, ob dabey alles ordentlich zugehe; die andern Praeceptores aber kommen gleichfalls auf der Stube, da die oben Cap. 2. berührte Conferenzen gehalten werden, zum Gebet zusammen, und rufen Gott um seinen Beystand und den Segen ihrer Arbeit an den Anvertrauten an. Hierauf gehen um 12 Uhr alle ordentlich, wie zu andrer Zeit, zu Tisch, und um drey Viertel auf zwey wiederum, wie Vormittag, theils in die Kirche, theils in die Privat-Erbauung.

Von der repetition, wie auch der Ermahnung des Insp. mens. vicarii, und dem colloqu. bibl. der Inspectorum.

§. 12. Nach der Nachmittags-Predigt wird von den Inspect. und einigen Praeceptoribus eine Repetition dessen, was sie den Tag über gehört, in drey verschiedenen Classen catechetice angestellt. Gegen 5 Uhr gehen sie nach Hause, und müssen auf ihren Stuben bis drey Viertel auf 6 Uhr bleiben: da diejenigen, wel-

welche die Wohlthat des freyen Tisches im Wäsenhause entweder ganz, oder des abends genießen, auf einem dazu gewidmeten Saal sich versammeln: woselbst der Inspector mensarum vicarius eine kurze Ermahnung an sie hält, auch was etwa wegen des Tisches zu erinnern vorfällt, bey dieser Gelegenheit mit beybringt. Die andern, welche bey dem Oeconomo für ihr eigen Geld speisen, gehen zu gleicher Zeit in das Colloquium biblicum, welches die Inspectores halten. Es geschieht aber solches in zwey der ordentlichen Schul-Stuben, und wird von mehrern Leuten, doch nur allein Manns-Personen aus der Stadt, besucht, welche sich in einer der gedachten Schul-Stuben befinden; da die Schüler in der andern und also von jenen abgesondert sitzen. Um 7 Uhr wird es mit der Abend-Mahlzeit und auch nachher wie an andern Tagen gehalten.

§. 13. Das ist die Beschreibung der ordentlichen Einrichtung der ganzen Schule, zu deren Erläuterung und Ergänzung noch eines und das andere hinzugehan werden soll. Was also erstlich die bey ieder Lection zu beobachtende Methode, wie auch die bey den Lectionibus nöthige Scriptores und Auctores anbelangt,

Noch einige Erläuterungen, und zwar erstlich von der in dieser Schule eingeführten Methode.



langt; so würde es zu weitläufig fallē,
wenn man alles, so hieher gehörig, an-
führen wolte. Jedoch weil vielleicht man-
cher, der dieses liest, gleichwol einige
Nachricht hievon zu haben Verlangen
tragen dürfte, so meldet man bey dieser
Gelegenheit nur so viel: daß die Prae-
ceptores vornehmlich angewiesen sind, sich
in allen Lectionen des methodi erote-
maticae fleißig zu bedienen, damit so wol
alle Dinge recht deutlich gemacht und
genugsam wiederholet, als auch die
Scholaren in mehrerer attention erhal-
ten werden. Daher denn auch die Prae-
ceptores alle unnöthige Ausschweifun-
gen vermeiden, dafür aber die Zeit zum
fleißigen repetiren und examiniren an-
wenden müssen. Um ihnen nun die Prae-
paration auf alle Lectiones zu erleichtern,
und sie in den Stand zu setzen, was nützli-
ches vorzutragen, hat man schon seit meh-
rern Jahren den Anfang zur Collection
einer Schul-Bibliothec gemacht, welche
die Inspectores in Verwahrung haben,
und worinnen sich die nützlichsten und nö-
thigsten Schul-Bücher von verschiedener
Art finden; diese kan ein ieder Informa-
tor frey gebrauchen. Weil man auch
dieselbe von Zeit zu Zeit zu vermehren be-
dacht ist, so wird sie der Schule künfftig
noch



noch zu grösserem Nutzen gereichen. Was aber die Auctores und einige nöthige Bücher betrifft, so die Scholaren brauchen, so findet man am Ende dieses ganzen Berichts ein besonderes Verzeichniß davon.

§. 14. Sonst ist noch weiter anzumercken, daß in einer jeden Classe von dem Informatore ein Catalogus gehalten, zu Anfang einer jeden Stunde vorgelesen, und wer abwesend ist oder zu spät kommt, in demselben angemerket wird: Da denn der Scholar in der Lection des folgenden Tages durch einen von den Inspectoribus ihm gegebenen gedruckten, und auf die Zeit seiner Abwesenheit oder seines spätekommens gerichteten Zettel sich excusiren muß. Überhaupt aber ist scharf untersagt, daß niemand für sich ohne Erlaubniß, und zwar alleine der Inspectorum, jedoch mit Vorwissen des Praeceptoris domestici, auch nur eine einige Lection versäume, oder gewärtig sey, deswegen bestraft zu werden: weil dergleichen Unternehmen höchst schädlich, und dem guten Zweck dieser Anstalten, und der darinnen eingeführten Ordnung gerade zuwider läuft.

Von den Catalogis, und wie es mit den Absentibus gehalten wird.

Von wem und
wie den Scho-
laren erlaubt
werde in die
Stadt zu ge-
hen.

§. 15. Es kan auch niemand ausser den Inspectoribus einem Scholaren erlauben in die Stadt oder Vorstädte, und überhaupt ausser dem Hause, es sey wann und wohin es auch wolle, zu gehen, weil widrigen Falls daraus viel Unheyl unausbleiblich entstehen würde. Die Inspectores aber erlauben es nicht anders als selten und in höchst nöthigen Fällen, und auch alsdenn nur ausser den Lectiions-Stunden. Die grosse Gefahr der Verführung, worinnen unsre Anvertrauten an diesem Orte stehen, und der viele Schaden, den das Stadt-Lauffen der Scholaren der Anstalt verursacht, erfordern nothwendig bey uns eine solche Einschränkung; welche wir weder dem ausschweifenden Trieb mancher Scholaren, noch auch den Urtheilen anderer Leute zu folgen, die unsre hiesige Umstände nicht satfsam einsehen, und denen man es auch daher gerne zu gut hält, ändern können. Verständige und billige Gemüther aber werden uns auch gerne zu gute halten, wenn wir, nach so mancher betrübter Erfahrung, dasjenige abzumenden bedacht sind, was wir unsern Anvertrauten höchst schädlich befunden haben. Zu dem ist auch eine solche Einrichtung gemacht, daß die Scholaren durch die dazu bestellte Bedienten

dienten, was sie brauchen, oder in der Stadt auszurichten haben, besorgen, und also das unnöthige Stadtgehen gar leicht unterlassen können.

§. 16. Die Nothwendigkeit also, Wichtige Ur-
 wenn jemand in die Stadt zu lassen, Kön- sachen der nö-
 nen wir nicht nach dem Sinn der Scho- thigen und
 laren oder auch der Auswärtigen beur- möglichen
 theilen: mithin gar nicht gelten lassen, Einschränkung
 wenn entweder Fremde, oder solche, die Stadtgehens
 in der Stadt wohnen, unsre Unvertraute der Scholaren
 zu sich hinein haben wollen; oder wenn
 auch diese etwa einen Studenten oder an-
 dern Bekannten zu besuchen, oder auch
 executiones und andre vorgehende Din-
 ge mit anzusehen begehren. Wir haben
 viele betrübte Exempel, wie manche, von
 denen man es nicht gehofft, und welchen
 man hierinnen zuweilen in guter Men-
 nung gewillfahrt, dadurch in Unordnung
 und allerley böse Gesellschaft gerathen,
 auch mehrmals allerley schädliche und sie
 und andere zu vielem Bösen reizende
 Dinge mit ins Haus gebracht: welches
 uns also billig wichtig machen, verständige
 Eltern aber bewegen muß, von uns der-
 gleichen für ihre Kinder nicht zu begehren.
 Denn wenn auch oft bey den j nigen Per-
 sonen und an den Orten, wohin die Scho-
 laren gehen wollen, nichts zu bedencken
 wäre,



wäre: so ist es uns doch unmöglich, bey so viel andern Geschäften und der grossen Menge, allezeit zu erforschen, ob sie die gegebene Erlaubniß nicht zu ihrem Schaden mißbrauchen. Demnach können wir nicht anders, als in den oben angeführten und andern Fällen, das Stadtlaußen so viel möglich abzuschneiden. Hiebey ist auch dieses nicht zu vergessen, welches uns gleichfalls die Erfahrung gelehret: daß manche Scholaren, wenn sie gesehen, wie man sie, oder andere, aus den angeregten Ursachen gehen lassen, sich alsdenn, um nur in die Stadt zu kommen, auf die Erfindung vieler Unwahrheiten gelegt; welche unmöglich bey der Weislaustigkeit der Anstalt allezeit untersucht und entdeckt werden können, die ihnen aber gleichwol zum Strick in ihren Gewissen gereichen, und die wahre Frucht der Arbeit, so an ihnen geschieht, unterdrücken.

Von den actibus oratorii, wie auch von den examinibus dieser Schule.

§. 17. Es werden auch zuweilen von den Lateinischen Classen actus oratorii gehalten, vornehmlich geschieht solches von den Primanern auf den Examinibus der Schule: deren das Jahr über vier angestellt werden, zwey solennia auf Ostern und Michaelis, deren jedes 2 Tage dauert, und zwey minus solennia in der Mitte des Januarii und Julii, da es nur einen Tag



Tag währet. Es wird dabey immer ein Conspectus so wol der Lectionum examinandarum, als auch der orationum, welche in Lateinischer, Teutscher, Französischer, Griechischer, auch wol zuweilen Ebräischer Sprache versfertiget werden, gedruckt, und in der Stadt herum geschickt. Es wird aber bey der Haltung der Orationum in prima vornehmlich auf diejenigen reflectirt, die schon das andre halbe Jahr darinnen sitzen, wie denn auch diejenigen alleine, die ein Jahr ausgehalten, valediciren dürfen. Und also peroriren auf den Examinibus hinfür keine, als welche ein Jahr in prima, und denn auch die, welche zwar erst ein halb Jahr darinnen gesessen, aber doch auch noch das andere halbe Jahr darinnen zu bleiben und reifer zu werden gedencken. Nach den Examinibus solennibus werden so fort die neuen Lectiones wiederum von den Inspectoribus eingerichtet, und die Translocationes in allen Classen vorgenommen.

§. 18. Vor einigen Jahren hat man Bon der vor auch eine classen selectam denen zum einigen Jahr Besten angelegt, die sich noch näher zur ren angelegten Vniuersität wollen zubereiten lassen. Sie classe selecta. ist meist nach der Beschreibung eingerichtet gewesen, die in der Methode des Pae-

dagogii Regii hievon zu finden. Es wird aber diese Classe, gleichwie auf dem Paedagogio Regio, nicht beständig, sondern bey uns nur alsdenn gehalten, wenn deren, die sich dazu bequemen wollen, wenigstens 6 sind. Diejenigen, so den ganzen auf ein Jahr eingerichteten cursum darinnen absoluiert, werden alsdenn mit einem Programme auf die Vniuersität dimittirt. Gegenwärtig cessirt diese Classe, man ist aber bereit dieselbe wiederum anzulegen, so bald als die erforderliche Anzahl der hierzu rüchtigen Subietorum vorhanden seyn wird.

Cap. V.

Von der Art der Erziehung / Disciplin und äussern Verpflegung der Scholaren der Lateinischen Schule des Waisenhauses.

§. I.

Von der Art der Erziehung überhaupt.



Als die Art der Erziehung der Scholaren anbelangt, so ist alles dergestalt angeordnet, daß dieselbige durch die beständige Aufsicht,